



octopus-data.net – RRC Solution

„Verein zur Unterstützung der nicht-chemischen Industrie bei Umsetzung der REACH Verordnung, RISL und Conflict Minerals in die betriebliche Praxis“

AGB des Vereins „octopus-data.net – RRC Solution“ – Stand : Juni 2014

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins „octopus-data.net – RRC Solution“ zur Unterstützung der nicht-chemischen Industrie bei der Umsetzung der REACH- und CLP-Verordnung & der Konfliktmineralien in die betriebliche Praxis (im Folgenden : OCTOPUS)

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von OCTOPUS regeln die Überlassung, Archivierung und Zurverfügungstellung von Informationen und Daten sowie die Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem in den Statuten und in diesen AGB festgelegten Leistungsumfang zwischen OCTOPUS und dem Vereinsmitglied.
- 1.2. Die von OCTOPUS verwendete Datenbank im Sinne dieser AGB ist eine Plattform mit beinhalteten Datenbeständen und zugehörigen Dokumentationen, welche dem Vereinsmitglied im Sinne seiner gültigen Vereinsmitgliedschaft durch die Datenbankabfrage im Bereich REACH, RISL, RoHS und Konfliktmineralien, eingeschränkt auf Produkte und Materialien des eigenen Bedarfs und Gebrauchs, zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3. OCTOPUS ist verantwortlich für die Steuerung, das Management und die Überwachung der durch die Vereinsmitgliedschaft gegenüber dem Vereinsmitglied zu erbringenden Leistung. Zudem erbringt OCTOPUS die Dienstleistung der Unterstützung des Vereinsmitgliedes zur Beschaffung von Daten und Informationen mithilfe eines nur für die Vereinsmitglieder eingerichteten und zugänglichen Service-Centers. Für die durch die Leistungen von OCTOPUS vom Vereinsmitglied angestrebten und erzielten Ergebnisse bleibt das jeweilige Mitglied selbst verantwortlich.
- 1.4. OCTOPUS stellt auf Seiten der Datenbank gesicherte Schnittstellen zum Upload und Download zur Verfügung. Die Vereinsmitglieder sind für alle internen Aufwände zur Errichtung von Schnittstellen im eigenen Unternehmen selbst verantwortlich. Zudem sind die Vereinsmitglieder für die Datenübertragung im korrekten Format und der korrekten Bezeichnung der abgefragten Bauteile innerhalb der vom Vereinsmitglied auf die Datenbank transferierte Stücklisten selbst verantwortlich.
- 1.5. Bauteiledaten und Stücklisten
 - 1.5.1. OCTOPUS stellt in einem als allgemein konzipierten Bereich Daten und Informationen über Katalogwaren zur Verfügung, welche allen aktiven Vereinsmitgliedern zugänglich sind.
 - 1.5.2. Daten zu Bauteilen, die nach eigener Beurteilung des Vereinsmitgliedes dem Geheimhaltungsschutz unterliegen müssen, d.h. nicht der unternehmerischen Definition von Katalogware entsprechen und somit nicht allen Vereinsmitgliedern auf dem Markt zur Verfügung stehen, werden vom Mitglied selbst als „geheim“ gekennzeichnet. Dadurch werden diese Bauteiledaten in einem geschützten Bereich archiviert und sind alleinig dem jeweiligen Mitglied zugänglich.
 - 1.5.3. Stücklisten und alle weiteren, in die von OCTOPUS zur Verfügung gestellte Datenbank transferierten persönlichen Daten und Informationen werden ebenso im, für jedes Vereinsmitglied jeweils separat bestehenden, geschützten Bereich archiviert und sind weder anderen Vereinsmitgliedern noch der Allgemeinheit zugänglich.
- 1.6. Aufgrund der Vielzahl in der Praxis auftretenden Daten- und Bedienungskonstellationen sowie Bedienfehlern kann eine völlige Mängelfreiheit der Datenbank nicht zugesichert sowie ein Datenverlust nicht ausgeschlossen werden.



octopus-data.net – RRC Solution

„Verein zur Unterstützung der nicht-chemischen Industrie bei Umsetzung der REACH Verordnung, RISL und Conflict Minerals in die betriebliche Praxis“

- 1.7. Mit Unterzeichnung des Beitrittsformulars hinsichtlich Mitgliedschaft innerhalb des Vereins OCTOPUS, der damit einhergehenden erstmaligen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages (ohne jegliches Skonto) für das laufende Kalenderjahr innerhalb von 2 Wochen nach Vereinseintritt sowie der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages in den Folgejahren zum im Beitrittsformular datierten Zeitpunkt besteht eine vollumfängliche Vereinsmitgliedschaft und damit einhergehende Benutzung der Datenbank und des Service-Centers wie definiert in diesen AGBs und den Statuten des Vereins OCTOPUS. Die Benutzung der Datenbank und des Service-Centers ist zeitlich auf die Vereinsmitgliedschaft des Einzelnen beschränkt.

2. Nutzungsrechte und Rechte Dritter

- 2.1. Der Verein OCTOPUS betreibt die Datenbank und hält alleinig die Nutzungsrechte an dieser Datenbank sowie sämtliche erforderliche Lizenznutzungsrechte an den darin beinhalteten, urheberrechtlich geschützten Datenbeständen und zugehöriger Dokumentationen. Der Schutz dieser Daten und Informationen durch andere Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 2.2. Die Mitglieder erhalten das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Benutzungsrecht an den Daten und Informationen aus der Datenbank, beschränkt auf den eigenen Gebrauch und unter den von OCTOPUS dafür spezifizierten Einsatzbedingungen auf den im Eigentum und Wirkungsbereich des Vereinsmitgliedes befindlichen Maschinen.
- 2.3. Das Vereinsmitglied erhält an allen für ihn erbrachten Arbeitsergebnissen (z.B. Compliance-Leistungen) das nicht ausschließliche Nutzungsrecht im Rahmen des Vertragszwecks. Unter Compliance-Leistungen sind die durch OCTOPUS individuell für das jeweilige Vereinsmitglied erstellten Compliance-Dokumente und –Auswertungen zu verstehen sowie die für dieses spezifisch erhobenen Daten. Daten, an deren Herausgabe OCTOPUS nachweislich rechtlich gehindert ist (z.B. entgegenstehende Geheimhaltungsvereinbarungen) müssen jedoch erst herausgegeben werden, wenn das rechtliche Hindernis nicht mehr besteht.
- 2.4. Das Nutzungsrecht an den Dokumenten und Daten schließt deren Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Sicherstellung der gesetzlichen Konformität ausdrücklich ein. Jedoch ist die Weitergabe von durch Benutzung der Datenbank erhaltenen Einzelinformationen, Stoffanalysen oder Datenblättern an Dritte oder die Beschaffung dieser Daten für Dritte ist ausdrücklich untersagt. Somit wird das gewerbliche und/oder nicht-gewerbliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an den von OCTOPUS bereitgestellten Dokumenten und erhobenen Lieferanten-Daten als Content-Provider oder für andere Zwecke als die Nutzung für eigene Geschäftsprozesse des Vereinsmitglieds nicht eingeräumt.
- 2.5. Das Nutzungsrecht bleibt von der Beendigung dieses Vertrages unberührt. Das Recht von OCTOPUS, die vorstehend genannten Gegenstände zum Zwecke der Erbringung eigener Leistungen selbst zu nutzen, bleibt ebenfalls unberührt. Die Rechte an den Daten im Übrigen verbleiben bei OCTOPUS bzw. ihren Unterauftragnehmern oder Lieferanten.
- 2.6. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie Eigentums- und Urheberrechte für an den im Rahmen dieses Vertrags erstellten oder angepassten Regelwerken und Software- oder Schnittstellenprogrammierungen verbleiben bei OCTOPUS und seinen Partnern bzw. Lieferanten.
- 2.7. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie Eigentums- und Urheberrechte für die von OCTOPUS dem Vereinsmitglied zur Verfügung gestellten IT-Struktur (z.B. Lieferantenportal) verbleiben ebenfalls bei OCTOPUS (bzw. dem ausschließlichen Rechtsinhaber).
- 2.8. Die Produktabfragen und Services für Handelsunternehmen können des Abfragevolumens nach zur Wahrung der Funktion der Datenbank sowie der Tätigkeit des für alle Vereinsmitglieder zur Verfügung stehenden Service-Centers beschränkt werden.



octopus-data.net – RRC Solution

„Verein zur Unterstützung der nicht-chemischen Industrie bei Umsetzung der REACH Verordnung, RISL und Conflict Minerals in die betriebliche Praxis“

- 2.9. Das Service-Center wird je nach Anzahl der in den Verein eingetretenen Mitgliedern und den erforderlichen Kapazitäten zum Ablauf eines lückenlosen Administrationsprozesses mit Hardwarekomponenten und Mitarbeitern angepasst.
- 2.10. Machen im Hinblick auf die von OCTOPUS nach diesem Vertrag erbrachten Compliance-Services und den an das Vereinsmitglied übergebenen Arbeitsergebnissen (z.B. Compliance Reports) Dritte Ansprüche gegen das Vereinsmitglied wegen der Verletzung von Rechten Dritter (z.B. gewerbliches Schutzrecht wie Vollstoffanalysen) geltend, hat OCTOPUS das Vereinsmitglied von derartigen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten. OCTOPUS wird das Vereinsmitglied gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts durch statuten- und ABG-gemäß genutzte Daten und Informationen aus der Datenbank im Vertragsgebiet hergeleitet werden, und dem Vereinsmitglied gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern das Vereinsmitglied OCTOPUS von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und OCTOPUS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die Regelung findet keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten auf pflichtwidrigem Verhalten des Vereinsmitglieds beruhen, insbesondere wenn die aus der Datenbank erhobenen Daten und Informationen vom Vereinsmitglied selbst verändert oder zusammen mit nicht von OCTOPUS gelieferten Daten oder Programmen oder unter anderen als den spezifischen Einsatzbedingungen genutzt wurde.

3. Planungs- und Ausführungsbestimmungen

- 3.1 Zum Zeitpunkt des Vereinsbeitrittes können OCTOPUS und das Vereinsmitglied einen Zeitplan für die Leistungserbringung je nach Anfragevolumen vereinbaren.
- 3.2 OCTOPUS wird gemäß den festgelegten Durchlaufzeiten hinsichtlich des erstellten Zeitplanes oder gemäß des handelsüblichen Zeitrahmens die Leistungserbringung vollziehen. Das Vereinsmitglied kann zu jedem Zeitpunkt den Status über den aktuellen Stand der bereits erbrachten Leistung innerhalb der Datenbank abrufen.
- 3.3 OCTOPUS und das Vereinsmitglied benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.
- 3.4 OCTOPUS und das Vereinsmitglied sind während der Leistungserbringung für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

4. Sach- und Rechtsmängel ; Verjährung ; Haftung

- 4.1 OCTOPUS gewährleistet eine regelmäßige Datensicherung. Aufgrund der Vielzahl von in der Praxis auftretenden Daten- und Bedienungskonstellationen sowie Bedienungsfehlern ist eine Gewährleistung der völligen Mängelfreiheit der Programme durch OCTOPUS sowie die Haftung von OCTOPUS für einen etwaigen Datenverlust ausgeschlossen.
- 4.2 OCTOPUS leistet Gewähr dafür, dass der Nutzung der Daten und Informationen im zugesicherten Umfang durch das Vereinsmitglied keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Leistungsgegenstände von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen OCTOPUS und dem Vereinsmitglied vereinbarte Bestimmungsland, in dem die erhobenen Daten und Informationen verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem das Vereinsmitglied seinen Geschäfts- bzw. Konzernsitz hat.
- 4.3 Aus etwaigen Pflichtverletzungen von OCTOPUS kann das Vereinsmitglied Rechte nur dann herleiten, wenn das Vereinsmitglied diese gegenüber OCTOPUS schriftlich gerügt und OCTOPUS eine angemessene Nachfrist zur



octopus-data.net – RRC Solution

„Verein zur Unterstützung der nicht-chemischen Industrie bei Umsetzung der REACH Verordnung, RISL und Conflict Minerals in die betriebliche Praxis“

Abhilfe eingeräumt hat. Dies gilt nicht, soweit nach Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Punkt 4.5 nachfolgend festgelegten Grenzen.

- 4.4 Die Verjährungsfrist für den Gewährleistungs- und Haftungsanspruch auf Daten und Informationen beträgt ein Jahr ab der jeweiligen Erhebung dieser Daten und Informationen aus der Datenbank. Die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber OCTOPUS.
- 4.5 Die Höchsthaftung von OCTOPUS gegenüber dem Vereinsmitglied für alle etwaigen Haftungsansprüche aus (krass) grober Fahrlässigkeit sowie für Gewährleistungsansprüche gemäß den Statuten und den AGBs, ungeachtet dessen, ob sich die Schäden auf Gewährleistungen, Vertragsverletzungen, Schadenersatz oder sonstiges beziehen, überschreitet nicht den vom Vereinsmitglied für das entsprechende Kalenderjahr bezahlten Vereinsmitgliedsbeitrag an OCTOPUS.
- 4.6 Eine Haftung von OCTOPUS aufgrund von leichter oder (einfacher) grober Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.7 OCTOPUS ist nicht für etwaige Strafzahlungen, Folgeschäden oder andere indirekte Schäden haftbar, einschließlich:
 - (a) jeder Verlust von tatsächlichen oder erwarteten Gewinnen, Einkünften, ersparten Aufwendungen oder Geschäftsabschlüssen;
 - (b) Verlust von Daten oder Informationen;
 - (c) Verlust des Geschäfts- oder Firmenwerts (good will), der Reputation oder ähnliche Verluste; oder
 - (d) Betriebsstörungen aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder der Verwendung oder nicht möglichen Verwendung von Produkten, selbst bei vorheriger Ankündigung der Möglichkeit derartiger Verluste oder Schäden.
- 4.8 OCTOPUS haftet nicht für den Inhalt und Vollständigkeit der Daten und Informationen innerhalb der Datenbank und übernimmt keine Gewähr auf deren Richtigkeit, die durch Lieferanten, Dienstleister oder Vereinsmitglieder zur Einspeisung in die Datenbank zur Verfügung gestellt werden.
- 4.9 Die vom Verein und dem Service-Center per E-Mail und Telefon erteilten Auskünfte werden ausschließlich für allgemeine, unverbindliche Informationszwecke und nur für Vereinsmitglieder grundsätzlich kostenlos im Rahmen einer Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt und begründen zwischen dem Verein und dem Mitglied/Benutzer kein Beratungsverhältnis, welcher Art auch immer. Dies gilt insbesondere für die Rechtsauskunft.
- 4.10 Für die Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Aktualität der Auskünfte wird ausdrücklich keine Gewähr übernommen.
- 4.11 Für Auskünfte vom Service-Center übernimmt der Verein keine Haftung hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Aktualität.
- 4.12 Das für OCTOPUS tätige Service-Center stellt auf Wunsch und im Namen des Vereinsmitgliedes bei fehlenden Daten und Informationen eine direkte Anfrage zur Stoffanalyse an dessen Lieferanten. OCTOPUS garantiert und haftet nicht für die Bereitstellung und Richtigkeit dieser Daten und Informationen durch den Lieferanten des Vereinsmitgliedes selbst. Im Falle keiner Zurverfügungstellung der erfragten Daten und Stoffanalysen vom Lieferanten erhält das Vereinsmitglied jedenfalls diese Information.
- 4.13 OCTOPUS archiviert die erbrachten Arbeitsergebnisse und Stücklisten jedes Vereinsmitgliedes auf 2 Jahre in der Datenbank. Die Pflicht zur über diesen Zeitraum hinausgehende Archivierung obliegt dem jeweiligen Vereinsmitglied. Ausgenommen von dieser zweijährigen Archivierungsfrist sind lediglich Stofflisten und Analysen, welche bis auf Widerruf zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen.



octopus-data.net – RRC Solution

„Verein zur Unterstützung der nicht-chemischen Industrie bei Umsetzung der REACH Verordnung, RISL und Conflict Minerals in die betriebliche Praxis“

5. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Vereinsmitgliedes

- 5.1 Das Vereinsmitglied hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der von OCTOPUS zur Benutzung angebotenen Datenbank zu informieren und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht ; über Zweifelsfragen hat sich das Vereinsmitglied vor dessen Eintritt in den Verein durch den Vorstand von OCTOPUS bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 5.2 Soweit das Vereinsmitglied nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf OCTOPUS davon ausgehen, dass alle Daten des Vereinsmitgliedes, mit denen OCTOPUS in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 5.3 Das Vereinsmitglied trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

- 6.1 Der Verein OCTOPUS verpflichtet sich, alle im Rahmen der Ausübung seiner Vereinstätigkeiten und Leistungserbringungen erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweiligen Vereinsmitgliedes zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung seiner angebotenen Vereinsleistungen zu verwenden.
- 6.2 OCTOPUS garantiert, dass bei Verwendung von bekanntgegebenen Daten der Mitglieder das Datenschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung beachtet wird. OCTOPUS hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihm Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Vereinsmitgliedes gewährt wird. OCTOPUS bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personen- und unternehmensbezogener Daten im Auftrag des Vereinsmitgliedes. Vielmehr geschieht ein Transfer personen- und unternehmensbezogener Daten nur als Nebenfolge der vereinsmäßigen Leistungen von OCTOPUS. Die personen- und unternehmensbezogenen Daten werden von OCTOPUS in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.
- 6.3 Mit der Bekanntgabe von E-Mailadressen sowie persönlichen Daten des Vereinsmitgliedes durch Abgabe eines Antrages auf Mitgliedschaft, erklären sich Mitglieder damit einverstanden, dass ihre Daten in elektronischer Form gespeichert und verwaltet werden dürfen.
- 6.4 Mit Vertragsabschluss stimmen Vereinsmitglieder zu, dass die bekanntgegebenen persönlichen Daten zum Zweck der Zusendung von Vereinsinformationen per Post und E-Mail verarbeitet werden dürfen. Diese Zustimmung kann von jedem Mitglied jederzeit schriftlich an den Verein widerrufen werden.
- 6.5 Das Vereinsmitglied wird Informationen, Daten und vereinsrechtliche Gegenstände den Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der dem Vereinsmitglied eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu den Vereinsgegenständen gewährt, über die Rechte von OCTOPUS an diesen Informationen, Daten und Vereinsgegenständen und über die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und insbesondere sonstige Dritte schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang der durch die Vereinsmitgliedschaft erhaltenen Benutzungsrechte verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung verpflichtet sind.



octopus-data.net – RRC Solution

„Verein zur Unterstützung der nicht-chemischen Industrie bei Umsetzung der REACH Verordnung, RISL und Conflict Minerals in die betriebliche Praxis“

- 6.6 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch das Vereinsmitglied bereits offenkundig oder OCTOPUS bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch das Vereinsmitglied ohne Verschulden von OCTOPUS offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung durch das Vereinsmitglied OCTOPUS von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (iv) die von OCTOPUS eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vereinsmitglieds, entwickelt worden sind; (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Seite, in diesem Fall OCTOPUS, informiert das Vereinsmitglied hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (vi) soweit OCTOPUS die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieser AGBs gestattet ist.

7. Auflösung der Mitgliedschaft und Ende der Benutzungsrechte des Vereinsmitgliedes

- 7.1 Die Vereinsmitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und verlängern sich, unabhängig vom Zeitpunkt des Mitgliedsbeitrittes, jeweils am 1. Januar des Folgejahres automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
- 7.2 Erfolgt die Austrittsanzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 7.3 Mitglieder können vom Vorstand des Vereines OCTOPUS ausgeschlossen werden, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung der Nachfrist von zwei Monaten mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 7.4 Vereinsmitglieder können vom Vorstand wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.
- 7.5 Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Ausschlusses erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen. Allfällige Ansprüche des Vereins bleiben aufrecht.
- 7.6 In allen Fällen der Beendigung der Nutzungsberechtigung löscht das Vereinsmitglied sämtliche Kopien, soweit das Mitglied nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert das Vereinsmitglied schriftlich gegenüber OCTOPUS. Der Verein bietet ab dem Zeitpunkt der Mitgliedschaftsbeendigung keinen Service mehr in jedweder Form an, auch wenn noch offene Aufträge vom Mitglied an OCTOPUS anstehen sollten. Es werden lediglich die Aufträge abgearbeitet, die trotz der dreimonatigen Kündigungsfrist der Mitgliedschaft im Rahmen des zeitlich Möglichen noch abgehandelt werden können. Die Statusabfragen durch das Vereinsmitglied sind bis zum letzten Tag seiner Vereinsmitgliedschaft möglich.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Gänze oder teilweise ungesetzlich, ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Solange sich OCTOPUS und die Vereinsmitglieder nicht auf eine andere Regelung verständigt haben, gelten in diesem Fall solche Bestimmungen als vereinbart, welche wirksam sind und soweit wie möglich dem wirtschaftlichen Zweck der entsprechenden Bestimmung sowie der Absicht des Vereins und seiner Mitglieder bei Abschluss dieses Vertrages entsprechen. Dies gilt sinngemäß auch für unbeabsichtigte Vertragslücken.



octopus-data.net – RRC Solution

„Verein zur Unterstützung der nicht-chemischen Industrie bei Umsetzung der REACH Verordnung, RISL und Conflict Minerals in die betriebliche Praxis“

9. Allgemeines ; Gerichtsstand ; Rechtswahl

- 9.1 OCTOPUS behaltet sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern, sofern dazu ein wichtiger Grund vorliegt. OCTOPUS wird seine Mitglieder über wesentliche Änderungen schriftlich informieren. Wesentliche Änderungen sind Änderungen, die die Rechte der Vereinsmitglieder von OCTOPUS einschränken oder ihre Pflichten erweitern. Sofern ein Mitglied mit den wesentlichen Änderungen der AGB nicht einverstanden ist, hat dieses das Recht, die Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der wesentlichen Änderung zu kündigen. Nicht wesentliche Änderungen werden mit der Veröffentlichung auf der von OCTOPUS betriebenen Internetseite www.octopus-data.net wirksam. Die fortgesetzte Inanspruchnahme der Mitgliedschaft inkl. Zusatzleistungen nach einer Änderung (oder im Falle von wesentlichen Änderungen nach dem Ablauf der 14-Tagesfrist) stellt die Zustimmung des Mitglieds zu den geänderten AGB dar. Alle wesentlichen Änderungen werden erst nachträglich wirksam.
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGBs sowie den Statuten des Vereins OCTOPUS ist der Sitz des Vereins in Wien.
- 9.3 Die Beziehungen zwischen dem Verein OCTOPUS und seinen Vereinsmitgliedern regeln sich ausschließlich nach dem in der Republik Österreich anzuwendenden Recht.